



Deutsches Patent- und Markenamt
80297 München



| | | | |
|--|--|--|---|
| <p>(1)</p> | <p>Sendungen des Deutschen Patent- und Markenamts sind zu richten an: Name, Vorname oder Firma</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Straße, Hausnummer / ggf. Postfach</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Postleitzahl Ort</p> <p>_____ _____</p> | <p>Antrag auf Eintragung einer Marke in das Register</p> | <p>3</p> |
| <p>(2)</p> | <p>Kontaktdaten Telefonnummer des Anmelders / Vertreters Geschäftszeichen des Anmelders / Vertreters (max. 20 Stellen)</p> <p>_____</p> <p>Telefaxnummer des Anmelders / Vertreters E-Mail-Adresse des Anmelders / Vertreters</p> <p>_____</p> | <p><input type="checkbox"/> TELEFAX TT MM JJJJ vorab am _____</p> <p><input type="checkbox"/> Telefax (nur bei reinen Wortmarken möglich) an Fax-Nr.: +49 89 2195 - 4000</p> | <p>Land (falls nicht Deutschland) _____</p> |
| <p>(3) nur aus- zufüllen, wenn abwei- chend von Feld (1)</p> | <p>Anmelder Name, Vorname oder Firma (ggf. einschließlich Rechtsform entsprechend registerrechtlicher Eintragung)</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Straße, Hausnummer (kein Postfach!)</p> <p>_____</p> <p>Postleitzahl Ort</p> <p>_____ _____</p> | <p><input type="checkbox"/> weitere Anmelder siehe Anlage</p> | <p>Land (falls nicht Deutschland) _____</p> |
| <p>(4)</p> | <p>Vertreter des Anmelders (Rechts- oder Patentanwalt, Patentassessor)</p> <p>Name, Vorname / Bezeichnung</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Straße, Hausnummer</p> <p>_____</p> <p>Postleitzahl Ort</p> <p>_____ _____</p> <p>Nummer der Allgemeinen Vollmacht (soweit vorhanden)</p> <p>_____</p> | <p>Land (falls nicht Deutschland) _____</p> | <p>Land (falls nicht Deutschland) _____</p> |



(5) **Markendarstellung** (pro Anmeldung nur eine Marke)

(Wortmarke)

oder

siehe Anlage (Vordruck W 7005.1 oder auf Blatt DIN A4)

(zwingend erforderlich für Wort-/Bildmarke, Bildmarke, Dreidimensionale Marke, Farbmarke, Hörmarke oder andere Markenform)

! Ein ® sollte der Markendarstellung nicht schon bei der Anmeldung hinzugefügt werden, da unter Umständen eine Zurückweisung wegen Täuschungsgefahr gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 Markengesetz in Betracht kommen kann.

(6) **Markenform**

Wortmarke (Wörter, Buchstaben, Zahlen, sonstige Schriftzeichen; ohne grafische Ausgestaltung oder Farben)

Wort-/Bildmarke (Kombination aus Wort und Bild, grafisch gestaltete Wörter oder Wortfolgen)

(Wiedergabe des Wortbestandteils in der Markendarstellung)

Bildmarke (zweidimensionale Bilder)

Dreidimensionale Marke (dreidimensionale Gestaltungen)

Farbmarke (z. B. abstrakte Farbe oder Kombination aus mehreren Farben, als Markendarstellung (Punkt (5)) ist ein Farbmuster einzureichen!)

Bezeichnung der Farbe(n) nach einem international anerkannten Farbklassifikationssystem (z. B. RAL, Pantone, HKS):

Beschreibung der Anordnung der Farben zueinander (räumliche Anordnung und Größenverhältnis) ist als Anlage beigefügt (nur erforderlich bei Farbkombinationen)

Hörmarke (in Notenschrift darstellbare, akustisch hörbare Töne / Melodie; als Markendarstellung (Punkt (5)) ist eine Notenschrift sowie eine Wiedergabe auf einem Datenträger einzureichen!)

Andere Markenform (z. B. Kennfadenmarke, Positionsmarke, Bewegungsmarke)

Markenbeschreibung ist als Anlage beigefügt

(nur erforderlich, wenn die Markenwiedergabe den Schutzgegenstand nicht hinreichend – in objektiver Weise – bestimmt; darf maximal 100 Wörter und keine grafischen oder sonstigen Gestaltungselemente enthalten)

(7) **Farbangaben zur Markendarstellung** (nicht auszufüllen bei Wortmarken, Hörmarken und Farbmarken)

Die Markendarstellung enthält farbige Elemente und zwar in folgenden Farben:
(bitte allgemeine/n Farbnamen angeben, z. B. gelb, rot, grün, blau)

(8) **Nichtlateinische Schriftzeichen**

(ggf. zwingend auszufüllen, bei Platzmangel bitte gesonderte Anlage verwenden)

Die Markendarstellung enthält nichtlateinische Schriftzeichen.

Übersetzung (in die deutsche Sprache): _____

Transliteration (buchstabengetreue Wiedergabe): _____

Transkription (phonetische Wiedergabe in lateinischen Schriftzeichen): _____

oder

Transkription (phonetische Wiedergabe in Lautschrift) ist als Anlage beigefügt

Beispiel für “Буква”

Übersetzung: Buchstabe

Transliteration: Bukva

Transkription: Bukwa



(9)

Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen (nach Klassen gruppiert)

(zwingend auszufüllen, bei Platzmangel bitte gesonderte Anlage verwenden)

[\(Suche nach Waren und/oder Dienstleistungen in der einheitlichen Klassifikationsdatenbank \(eKDB\)\)](#)

Leitklassenvorschlag des Anmelders: _____

Klasse/n

Bezeichnung/en

| <u>Klasse/n</u> | <u>Bezeichnung/en</u> |
|------------------------|------------------------------|
| | |
| | |
| | |

(10)

Serienanmeldung ([Vordruck](#) bitte ausfüllen und beifügen)

Die Anmeldung ist Bestandteil **einer Serie** von Markenmeldungen

Die Serie enthält identische Waren-/Dienstleistungsverzeichnisse

Diese Anmeldung ist Nr. _____ von _____ Anmeldungen

(11)

Priorität

Ausländische Priorität
Kopie / Abschrift der ausländischen Voranmeldung

ist beigefügt

wird nachgereicht

Datum

Staat

Aktenzeichen

Ausstellungspriorität

Ausstellungsbescheinigung ([Vordruck W 7708](#) bitte ausfüllen und beifügen)

Bezeichnung der Ausstellung



(12)

Sonstige Anträge

- Antrag auf beschleunigte Prüfung nach § 38 Markengesetz (*gebührenpflichtig*)
- Antrag auf die Eintragung als Kollektivmarke nach §§ 97 ff. Markengesetz (*nicht für Privatpersonen möglich*)
- Antrag auf internationale Registrierung dieser Markenmeldung liegt bei (*Formblatt der WIPO*)

(13)

Gebührenzahlung von _____ EUR

! Die Gebühren sind innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung der Anmeldung zu zahlen (*siehe Kostenmerkblatt*). Wird die Anmeldegebühr (ggf. auch die Gebühren für den Antrag auf beschleunigte Prüfung) nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Eingangstag der Anmeldung gezahlt, so gilt die Anmeldung (bzw. der Antrag auf beschleunigte Prüfung) als zurückgenommen. Bitte beachten Sie, dass die Prüfung der Schutzfähigkeit der Marke erst nach Zahlungseingang beginnt.

Zahlung per Banküberweisung

- Überweisung**
(*Dreimonatige Zahlungsfrist beachten!*)

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Halle/DPMA
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54
BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

Anschrift der Bank:

Bundesbankfiliale München
Leopoldstr. 234, 80807 München

Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift

- Ein gültiges **SEPA-Basis-Lastschriftmandat** (*Vordruck A 9530*) mit der Mandatsreferenznummer (*bitte eintragen*):

- liegt dem Dr. MA bereit vor (*Mandat für mehrmalige Zahlungen*)

- ist beigefügt

- Angabe zum Verwendungszweck** (*Vordruck A 9532*) des Mandats mit der Mandatsreferenznummer sind beigefügt.

(14)

Anlagen

- Markendarstellung auf Vordruck W 7005.1 oder auf Blatt DIN A4
- Markenwiedergabe auf Datenträger (*zulässige Datenträgerformate*)
- Verzeichnis der Waren/Dienstleistungen
- Markenbeschreibung (*maximal 100 Wörter, darf keine grafischen oder sonstigen Gestaltungselemente enthalten*)
- Transkription (phonetische Wiedergabe in Lautschrift)
- _____

(15)

Unterschrift

Der Unterschrift ist der Name in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift hinzuzufügen; bei Firmen die Bezeichnung laut Handelsregister mit Angabe der Stellung/Funktion des Unterzeichnenden.

Datum

Unterschrift(en)

Funktion des Unterzeichners



DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

Markenabteilungen
80297 München

Telefon: +49 89 2195-0
Telefax: +49 89 2195-4000
Telefonische Auskünfte: +49 89 2195-3402
Internet: <http://www.dpma.de>

Zahlungsempfänger: Bundeskasse Halle/DPMA
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54
BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700
Anschrift der Bank: Bundesbankfiliale München
Leopoldstr. 234, 80807 München

Dienststelle Jena
07738 Jena

Telefon: +49 3641 40-54
Telefax: +49 3641 40-5690
Telefonische Auskünfte: +49 3641 40-5555

Technisches Informationszentrum Berlin
10958 Berlin

Telefon: +49 30 25992-0
Telefax: +49 30 25992-404
Telefonische Auskünfte: +49 30 25992-220

Erläuterungen

Ausführliche Hinweise für das Ausfüllen des Antrages finden sich in den [Ausfüllhinweisen zum Antrag](#) sowie in dem Merkblatt „Wie melde ich eine Marke an?“ (W 7731). Das DPMA gibt veröffentlichte Daten auch an Dritte weiter; weitere Hinweise hierzu finden Sie unter http://www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/datenabgabe/dpmadatenabgabe/index.html.

Alle Vordrucke und Merkblätter können Sie gebührenfrei unter <http://www.dpma.de/marke/formulare/index.html> abrufen.

Anmeldegebühren*)

Wird die Anmeldegebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Eingang der Anmeldung gezahlt, gilt die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 2 PatKostV als zurückgenommen.

Bei einer Schutzdauer von zunächst **10 Jahren** beginnend mit dem Anmeldetag

(1) Anmeldeverfahren einschließlich der Klassengebühr für bis zu drei Klassen

| | | |
|--|-------|-------------------------|
| für eine Marke (§ 32 MarkenG) bei elektronischer Anmeldung | 200 € | Gebührennummer: 331 000 |
| für eine Marke (§ 32 MarkenG) bei Anmeldung in Papierform | 300 € | Gebührennummer: 331 100 |
| für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG) | 300 € | Gebührennummer: 331 200 |

(2) Zusätzliche Klassengebühr bei Anmeldung für mehr als drei Klassen

| | | |
|---|-------|-------------------------|
| für eine Marke je zusätzlicher Klasse (§ 32 MarkenG) | 100 € | Gebührennummer: 331 300 |
| für eine Kollektivmarke je zusätzlicher Klasse (§ 97 MarkenG) | 150 € | Gebührennummer: 331 400 |

(3) Gebühr für den Antrag auf beschleunigte Prüfung nach § 38 MarkenG

| | | |
|--|-------|-------------------------|
| Beschleunigte Prüfung der Anmeldung (§ 38 MarkenG) | 200 € | Gebührennummer: 331 500 |
|--|-------|-------------------------|

Zahlungshinweise

1. Die Gebühren können gemäß § 1 der Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV) wie folgt entrichtet werden:

- durch **Bareinzahlung** bei den Geldstellen des Deutschen Patent- und Markenamts in München, Jena und im Technischen Informationszentrum in Berlin,
- durch **Überweisung oder (Bar-) Einzahlung** bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut auf das oben angegebene Konto der Bundeskasse Halle/DPMA,
- durch **Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats mit Angaben zum Verwendungszweck**

Bitte beachten Sie hierzu Folgendes:

- Wenn Sie dem DPMA bereits **ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat** für mehrmalige Zahlungen erteilt haben, geben Sie bitte die Mandatsreferenznummer in Feld 10 an und füllen Sie den Vordruck [A 9532](#) (Angaben zum Verwendungszweck) aus.
- Haben Sie dem DPMA **noch kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat** erteilt, können Sie ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat (als Einzel- oder Mehrfachmandat) erteilen, indem Sie den Vordruck [A 9530](#) ausfüllen und das ausgefüllte Original an das DPMA übersenden. Ergänzend muss auch der Vordruck [A 9532](#) (Angaben zum Verwendungszweck) ausgefüllt werden. Das SEPA-Mandat muss dem DPMA immer im Original vorliegen. Bei einer Übermittlung per Fax muss das SEPA-Mandat im Original innerhalb eines Monats nachgereicht werden, damit der Zahlungstag gewahrt bleibt. Geht das Original des SEPA-Mandats nicht innerhalb der Monatsfrist ein, so gilt der Tag des Eingangs des Originals als Zahlungstag.

Weitere Einzelheiten zur Zahlung im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren können Sie dem "[Merkblatt über die Nutzung der Verfahren der SEPA-Zahlungsinstrumente](#)" entnehmen.

- Bei jeder Zahlung sind das vollständige Aktenzeichen, die genaue Bezeichnung des Anmelders (Rechtsinhabers) und der Verwendungszweck anzugeben. Anstelle des Verwendungszwecks kann auch die entsprechende Gebührennummer (siehe oben) angegeben werden.

Nach Eingang Ihrer Anmeldung beim DPMA werden eine Akte angelegt, das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen überprüft und Ihre Grunddaten erfasst. Sie erhalten nach etwa 3 bis 4 Wochen eine Empfangsbestätigung. Diese enthält Gebühreninformationen zu Ihrer Anmeldung. Zusätzlich zur Empfangsbestätigung erfolgt keine weitere Gebührenbenachrichtigung.

*) **Stand: 1. November 2010** (Die jeweils gültigen Gebühren können dem Merkblatt [A 9510](#) oder dem Internet - siehe Adresse im Kopf auf dieser Seite - entnommen werden).

Ausfüllhinweise zum Antrag auf Eintragung einer Marke in das Register des Deutschen Patent- und Markenamtes

Hinweis zur Datenweitergabe an Dritte

Das DPMA gibt veröffentlichte Daten auch an Dritte weiter. Weitere Einzelheiten finden Sie unter http://www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/datenabgabe/index.html.

Telefax

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Wenn Sie Ihre Anmeldung vor der Versendung als Briefpost bereits per Telefax an uns schicken, kreuzen Sie dieses Feld bitte unbedingt an. Tragen Sie daneben auch bitte das Datum ein, an dem Sie das Fax abschicken. Sie helfen uns damit, Doppelanmeldungen zu vermeiden und die Unterlagen zusammen zu führen.

Noch ein wichtiger Tipp:

Bei Einreichung der Anmeldung per Telefax ist die Wiedergabe der Marke (außer bei reinen Wortmarken) meist von relativ schlechter Qualität – insbesondere farbliche Elemente werden nicht ausreichend abgebildet. Beides führt oftmals zu einem zeitaufwendigen Prüfungsverfahren und zu einer Verschiebung des Anmeldetags. Denn bei der Anmeldung von farbigen Marken **per Telefax vorab** kann der Anmeldetag des Faxeingangs nur zuerkannt werden, wenn auch auf dem Telefax die **Zuordnung** der Farben erkennbar ist. Es wird daher empfohlen, nur Wortmarken per Telefax anzumelden, also Marken, die ausschließlich aus Wörtern, Buchstaben, Zahlen oder sonstigen Schriftzeichen (vgl. Liste der verwendbaren [Zeichen](#)) bestehen, ohne dass es auf eine besondere graphische Gestaltung ankommt.

Für alle anderen Markenformen bietet sich die elektronische Anmeldung an, wenn sichergestellt werden muss, dass die Anmeldung am Tag ihres Versandes mit allen Angaben, die für die Vergabe des Anmeldetages relevant sind, beim Deutschen Patent- und Markenamt eingeht.

Sendungen (Feld 1)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Tragen Sie hier bitte die vollständige Postanschrift ein, an die das Deutsche Patent- und Markenamt alle Schreiben richten soll.

Beispiel: Name, Vorname oder Firma lt. Handelsregistereintragung
Ggf. akademischer Grad
Straße, Hausnummer
Ggf. Postfach
Ort mit Postleitzahl, bei ausländischen Orten auch den Staat / das Land;
es können auch Angaben zum Bezirk, zur Provinz oder zum Bundesstaat gemacht werden.

Die Adresse kann von der Anschrift des Anmelders abweichen.

Denken Sie daran, dass mit der Absendung unserer Mitteilungen an die von Ihnen genannte Adresse wichtige Fristen in Gang gesetzt werden können. Stellen Sie daher unbedingt sicher, dass Sie oder Ihr Vertreter auch tatsächlich unter dieser Adresse erreichbar sind. Anschriftenänderungen sollten Sie dem Deutschen Patent- und Markenamt umgehend mitteilen.

Kontaktdaten (Feld 2)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Tragen Sie in diesem Feld Ihr internes Geschäftszeichen sowie Telefonnummer(n), Telefaxnummer und E-Mail-Adresse ein. Insbesondere die Angabe einer Telefonnummer, unter der Sie oder Ihr Vertreter erreichbar sind/ist, kann für kurze Klärungen zur Anmeldung sehr hilfreich sein.

WICHTIG

Der Anmelder muss in jedem Fall angegeben werden. Ansonsten ist Ihre Anmeldung noch nicht wirksam und sichert Ihnen deshalb auch noch nicht den Zeitrang des Anmeldetags.

In diesem Feld tragen Sie bitte ein, wer der / die Anmelder/-in der Marke ist.

Ist der Anmelder eine Einzelperson (z.B. Privatperson, eingetragener Einzelhandelskaufmann), tragen Sie bitte Name und Wohnanschrift der Privatperson bzw. Name / Firma und Sitzanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) des Einzelhandelskaufmanns entsprechend registerrechtlicher Eintragung ein.

Handelt es sich bei dem Anmelder um eine juristische Person (z.B. GmbH, AG, Verein, Stiftung) oder um eine Personengesellschaft (z. B. OHG, KG), vermerken Sie bitte den Namen oder die Firma, die Rechtsform und die Sitzanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) entsprechend registerrechtlicher Eintragung.

Bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sind zusätzlich auch der Name und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) mindestens eines vertretungsberechtigten Gesellschafters anzugeben.

Beispiel: Mustermann GbR

Vertretungsberechtigter Gesellschafter: Hans Beispiel, Beispielstr. 13, 12345 Musterhausen
Musterstr.3
12345 Musterstadt

Wird die Marke von mehreren Personen gemeinsam angemeldet (sogenannte Anmeldergemeinschaft) tragen Sie bitte die Namen und Wohnanschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) aller Personen bzw. die Namen oder Firmen, die Rechtsformen und Sitzanschriften aller Firmen entsprechend registerrechtlicher Eintragung ein. Bitte verwenden Sie hierzu ein Anlageblatt.

Anmelder mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland müssen zusätzlich den Staat / das Land angeben. Freiwillig ist die Angabe des Bezirkes, der Provinz oder des Bundesstaates, in dem der ausländische Wohnsitz oder Sitz liegt.

Für Anmelder mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in Deutschland besteht für das Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt **kein Anwaltszwang oder eine sonstige Verpflichtung zur Vertreterbestellung**. Das bedeutet, eine Teilnahme am Anmeldeverfahren ist auch ohne die Vertretung durch einen Rechts- oder Patentanwalt möglich.

Anmelder (auch deutsche Staatsangehörige), die weder in Deutschland wohnen noch einen (Geschäfts-)Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben, benötigen für die bloße Stellung des Anmeldeantrages keinen Vertreter. Werden im Rahmen der Prüfung des Antrags jedoch klärungsbedürftige Mängel festgestellt (z. B. formelle oder materielle Schutzhindernisse), muss der auswärtige Anmelder nachträglich einen sogenannten Inlandsvertreter bestellen, um am weiteren Verfahren teilnehmen zu können. Zum Inlandsvertreter können inländische Rechts- oder Patentanwälte (§ 96 Abs. 1 Markengesetz) oder ein zur Vertretung zugelassener Staatsangehöriger der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums bestellt werden (§ 96 Abs. 2 Markengesetz).

Sofern bei der Anmeldung der Marke ein Vertreter, z. B. ein Rechts- oder Patentanwalt tätig wird, geben Sie bitte Name und Anschrift des Vertreters an.

Eine vom Anmelder unterschriebene **Vollmacht** muss dem Deutschen Patent- und Markenamt nur vorgelegt werden, wenn der Vertreter kein Rechts- oder Patentanwalt ist (§ 15 Abs. 4 DPMA-Verordnung). Die Vollmacht muss in diesem Fall auf eine prozessfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Person lauten.

Wichtiger Hinweis:

Wirtschaftsunternehmen (wie z. B. eine GmbH oder eine AG) können grundsätzlich nicht Vertreter sein. Auch die Geschäftsführer ihrer Firma sind hier nicht einzutragen.

Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgesellschaften (§§ 59c ff. Bundesrechtsanwaltsordnung bzw. §§ 52c ff. Patentanwaltsordnung) und Erlaubnisscheininhaber (§ 160 Patentanwaltsordnung i.V.m. §§ 177 ff. Patentanwaltsordnung in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fassung) sind vertretungsberechtigt.

Markendarstellung (Feld 5)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Die Wiedergabe der Marke (Markendarstellung) ist zwingender Bestandteil Ihrer Markenmeldung, so dass der Tag der Anmeldung auf den Tag festgesetzt wird, an dem neben dem Anmelder und den beanspruchten Waren und Dienstleistungen auch die Markendarstellung im Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen ist.

Bitte beachten Sie, dass mit jedem Antrag nur **eine** Marke angemeldet werden kann. Bitte fügen Sie Ihrer Anmeldung deshalb nicht mehrere Markendarstellungen verschiedener Marken bei.

Bitte nutzen Sie für die Wiedergabe der Marke (außer bei Wortmarken) das vorgegebene [Formblatt Markenwiedergabe \(W 7005.1\)](#) oder reichen Sie sie auf einem [Datenträger](#) ein.

Geben Sie die Marke so wieder, wie sie in das Markenregister eingetragen werden soll. Eine nachträgliche Änderung der Markendarstellung ist nicht möglich.

Soll die Marke in Schwarz-Weiß eingetragen werden, ist die Markenabbildung in Schwarz-Weiß einzureichen. Soll die Marke in Farbe eingetragen werden, ist die Markenabbildung in Farbe einzureichen.

Bei einzelnen Markenformen reicht die bildliche Wiedergabe nicht aus, um den Schutzgegenstand der Marke genau zu bestimmen. Bei diesen Marken muss neben der Markenabbildung auch eine Markenbeschreibung mit der Anmeldung eingereicht werden. Weitere Einzelheiten finden Sie im Feld 6 (Markenform) bei den Farbmarken und den anderen Markenformen.

Hinweis: Ein ® sollte der Markendarstellung nicht schon bei der Anmeldung hinzugefügt werden, da dies unter Umständen zur Nichteintragbarkeit Ihrer Marke (Zurückweisung wegen Täuschungsgefahr gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 Markengesetz) führen kann.

[Weiterführende Informationen zur Einreichung der Markenwiedergabe finden Sie im letzten Punkt der Ausfüllhilfe unter „Markenwiedergabe“.](#)

Markenform (Feld 6)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Wortmarken sind Marken ohne grafische Ausgestaltung oder Farben. Sie bestehen aus [Wörtern, Buchstaben, Zahlen oder sonstigen Schriftzeichen](#), die sich mit der vom Deutschen Patent- und Markenamt verwendeten üblichen Druckschrift darstellen lassen. Welche Druckschrift üblich ist und welche Zeichen in dieser Schrift zur Verfügung stehen, entnehmen Sie bitte folgendem Link: http://www.dpma.de/docs/marke/wortmarke_moeglichezeichen.pdf.

Wort-/Bildmarken bestehen aus einer Kombination von Wort- und Bildbestandteilen oder aus Wörtern, die grafisch/bildlich gestaltet sind (z.B. farbig, in einer besonderen Schriftart oder einer besonderen Anordnung der Buchstaben zueinander). Die in der Markendarstellung enthaltenen Wortbestandteile (Buchstaben, Ziffern usw.) sind in der Zeile „Wiedergabe des Wortbestandteils in der Markendarstellung“ einzutragen. Es handelt sich hierbei um den Markentext, der für Recherchezwecke erfasst wird.

Bildmarken sind Bilder, Bildelemente oder Abbildungen (ohne Wortbestandteile).

Dreidimensionale Marken sind gegenständliche Marken. Sie bestehen aus einer dreidimensionalen Gestaltung wie z. B. einer besonderen, unterscheidungskräftigen Form der beanspruchten Waren oder deren Verpackung. Wird eine dreidimensionale Gestaltung als Marke angemeldet, besteht die Möglichkeit, bis zu sechs verschiedene Ansichten der Marke einzureichen. Alle Ansichten müssen sich auf einem Blatt befinden. Die Abbildungen müssen den Schutzgegenstand ausreichend bestimmen und in allen wesentlichen Merkmalen vollständig darstellen.

Farbmarken sind Marken, die aus einer konturlosen Farbe oder der Kombination mehrerer Farben bestehen. Bei einer einfarbigen Marke muss der Anmeldung ein Farbmuster beigelegt und die Nummer des Farbtons eines international anerkannten Farbklassifikationssystems (z. B. RAL, Pantone, HKS) angegeben werden. Besteht die Farbmarke aus der Kombination mehrerer Farben muss zusätzlich die Anordnung der Farben zueinander angegeben werden (Markenbeschreibung!). Das heißt, das flächenmäßige und das räumliche Verhältnis muss beschrieben werden (z. B. „Die Farben Blau (Pantone 2747C) und Silber (Pantone 877C) haben ein Verhältnis von 50:50. Sie sind seitlich nebeneinander angeordnet.“).

Hörmarken sind akustische, hörbare Marken, also Töne, Tonfolgen, Melodien oder sonstige Klänge und Geräusche. Soll ein Klang als Marke angemeldet werden, so müssen der Anmeldung eine grafische Wiedergabe der Marke in Form der Darstellung durch ein Notensystem und eine klangliche Wiedergabe der Marke auf einem elektronischen Datenträger beigelegt werden.

Um eine **andere Markenform** handelt es sich, wenn die Marke keiner der vorgenannten Markenformen zugeordnet werden kann. Hierzu gehören beispielsweise Kennfaden- und Positionsmarken. Positionsmarken schützen eine besondere Art und Weise der Anbringung oder Anordnung eines Zeichens auf einer Ware oder einem Warenteil.

Wichtiger Hinweis:

Der Markenmeldung ist immer dann eine **Beschreibung** der Marke beizufügen, wenn der Schutzgegenstand aus der eingereichten Markenwiedergabe nicht in objektiver Weise erkennbar ist. Dies gilt in der Regel für die "anderen Markenformen". Die Markenbeschreibung dient beispielsweise bei Positionsmarken dazu, die genaue Position der Marke auf der Ware zu beschreiben, sofern sich diese nicht aus der Markenabbildung eindeutig ergibt.

Die Markenbeschreibung muss aus einem fortlaufenden Text bestehen und darf maximal 100 Wörter und keine grafischen oder sonstigen Gestaltungselemente enthalten.

Bei Wortmarken ist der Schutzgegenstand der Marke immer objektiv erkennbar, so dass die Einreichung einer Markenbeschreibung diesbezüglich nicht möglich ist.

Farbangaben zur Markendarstellung (Feld 7)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Weist Ihre Marke farbige Elemente auf, müssen die Farben durch die entsprechenden allgemeinen wörtlichen Farbangaben (z.B. rot, grün, gelb) in Feld 7 angegeben werden. RAL-, Pantone- oder HKS-Nummern sind nicht ausreichend. Werden sie zusätzlich zu den wörtlichen Farbnamen angegeben, ist dies aber unschädlich.

Haben Sie eine schwarz-weiße Marke angemeldet, umfasst der Schutzgegenstand grundsätzlich auch alle farbigen Wiedergaben, wenn die Farben schwarz/weiß nicht ausdrücklich benannt sind – es sei denn, dass die farbigen Wiedergaben eine besondere Bildwirkung aufweisen. Wenn der Schutzgegenstand hingegen ausschließlich auf die schwarz-weiße Darstellung beschränkt werden soll, geben Sie in Feld 7 die Farben „schwarz“ und „weiß“ an.

Nichtlateinische Schriftzeichen (Feld 8)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Wenn Sie eine Marke anmelden, die nichtlateinische Schriftzeichen beinhaltet (z. B. arabische, chinesische, griechische oder kyrillische Schriftzeichen), dann müssen Sie in Feld 8 Angaben zur Übersetzung, zur Transliteration und zur Transkription der nichtlateinischen Schriftzeichen machen.

Übersetzung

Eine Übersetzung des nichtlateinischen Textes in die deutsche Sprache muss immer beigefügt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Fantasiewort, welches nicht übersetzt werden kann. In diesem Fall geben Sie bitte in dem Feld Übersetzung an „Übersetzung nicht möglich“ (oder ähnliches).

Transliteration

Eine Transliteration ist die buchstabengetreue Wiedergabe der nichtlateinischen Schriftzeichen. Bitte geben Sie für alle nichtlateinischen Schriftzeichen die lateinische Transkription an. Existiert kein Transliterationssystem für Ihre nichtlateinische Schrift, dann geben Sie im Feld Transliteration bitte an „Transliteration nicht möglich“ (oder ähnliches).

Transkription

Eine Transkription ist die phonetische (lautgetreue) Wiedergabe der nichtlateinischen Schriftzeichen in lateinischen Schriftzeichen oder in Lautsprache, die eine richtige Aussprache der Zeichen ermöglichen soll. Wenn Sie die Transkription in Lautschrift angeben wollen, fügen Sie diese bitte als Anlage bei.

Beispiele:

Die Marke beinhaltet die kyrillischen Buchstaben „**Da**“.

Übersetzung: Ja

Transliteration: Da

Transkription: Da

Die Marke beinhaltet das chinesischen Zeichen „**唉**“.

Übersetzung: Ja

Transliteration: nicht möglich

Transkription: āi

Auch Ziffern sind Schriftzeichen.

Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen (Feld 9)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Sollte das vorgegebene Feld im Formular für die Aufzählung Ihrer Waren/Dienstleistungen nicht groß genug sein, reichen Sie bitte das Verzeichnis als Anlage ein. In diesem Fall kreuzen Sie bitte auch das entsprechende Kästchen im Feld 14 an.

Sie haben die Möglichkeit, eine Leitklasse vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist zwar nicht verbindlich. In der Regel richtet sich das Deutsche Patent- und Markenamt jedoch danach. Durch die Leitklasse wird bestimmt, welche Markenstelle des Deutschen Patent- und Markenamts für die Bearbeitung der Markenmeldung zuständig ist.

Bei der Erstellung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses wird die Verwendung der [einheitlichen Klassifikationsdatenbank \(eKDB\)](#) empfohlen.

Das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen ist **in gruppierter Form** einzureichen. Dies bedeutet, dass die Waren/Dienstleistungen nach Klassen getrennt und die Klassen numerisch aufsteigend aufgeführt werden müssen.

Beispiel: Klasse 20: Möbel
Klasse 35: Werbung; Unternehmensverwaltung
Klasse 36: Finanzwesen

Verzeichnisse, die ungruppiert eingereicht werden, haben eine erhebliche Verzögerung der Bearbeitung zur Folge und können zur Zurückweisung der Anmeldung führen.

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass ein Verweis auf ein bereits in identischer Form für eine andere Marke eingetragenes Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnis die Anmeldeerfordernisse nicht erfüllt. Benennen Sie bitte immer alle Waren und/oder Dienstleistungen in der oben genannten Form ganz konkret und trennen Sie die Waren- und/oder Dienstleistungsbegriffe durch ein Semikolon. Ist ein Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnis bereits in identischer Form eingetragen, begründet dies **keinen** Anspruch auf erneute Eintragung des Verzeichnisses in der gleichen Form.

Serienanmeldung (Feld 10)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Wenn Sie gleichzeitig mehr als eine Marke anmelden, können die Markenmeldungen unter bestimmten Voraussetzungen eine Markenserie darstellen und damit von einem Bearbeiter geprüft werden.

Für eine Serienanmeldung müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Alle Anmeldungen weisen denselben Anmelder sowie denselben Leitklassenvorschlag auf.
- Für alle Anmeldungen ist gleichermaßen der Antrag auf beschleunigte Prüfung gestellt oder nicht gestellt.
- Zu jeder Anmeldung liegt ein gesondertes Antragsformular (W 7005) vor und in Feld 10 des Antragsformulars sind die Gesamtzahl der (Einzel-)Anmeldungen sowie die Nummer der laufenden Anmeldung vermerkt.
- Das Formular "Vorblatt zu einer Serie von Anmeldungen" ([W 7002](#)) ist vollständig ausgefüllt.
- Alle Anmeldungen werden in einer Post-/Faxsendung an das Deutsche Patent- und Markenamt übermittelt.

Bereits zwei Anmeldungen können eine Serie darstellen.

Es besteht kein Anspruch auf Behandlung als Serienanmeldung. Das Deutsche Patent- und Markenamt behält sich vor, die Anmeldungen aus organisatorischen Gründen einzeln zu bearbeiten.

Priorität (Feld 11)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Maßgeblich für den Zeitrang einer Marke (Anmeldetag) ist in aller Regel der Tag des Eingangs der Anmeldeunterlagen beim Deutschen Patent- und Markenamt.

Der Zeitrang einer eigenen früheren Markenmeldung im Ausland, die nicht mehr als sechs Monate zurückliegt, kann für eine spätere Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt in Anspruch genommen werden. Ähnliches gilt für die Ausstellungspriorität.

Wollen Sie einen dieser früheren Zeitränge (Prioritäten) für Ihre Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt beanspruchen, so sind folgende Angaben in diesem Feld erforderlich.

Ausländische Priorität

Ist die Marke bereits im Ausland angemeldet oder registriert worden und gibt es mit dem betroffenen ausländischen Staat entsprechende völkervertragliche Regelungen, so besteht die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten den Zeitrang der ausländischen Voranmeldung auch für die spätere deutsche Anmeldung zu beanspruchen (§ 34 Markengesetz).

In diesem Fall kreuzen Sie bitte das Feld "Ausländische Priorität" an und nennen bitte den Anmeldetag, den Staat und (sofern möglich) das Aktenzeichen der ausländischen Voranmeldung. Legen Sie Ihrer Anmeldung bitte auch eine einfache Kopie/Abschrift dieser ausländischen Voranmeldung bei.

Ausstellungspriorität

Haben Sie bereits Waren und/oder Dienstleistungen unter der hier angemeldeten Marke auf einer Ausstellung gezeigt und liegt dies nicht länger als sechs Monate zurück, können Sie den Tag der ersten Zurschaustellung auf dieser Ausstellung als Prioritätstag in Anspruch nehmen, sofern die Ausstellung zu den vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemachten Ausstellungen gehört (§ 35 Markengesetz). Die ausgewählten Ausstellungen werden regelmäßig im Bundesanzeiger veröffentlicht.

In diesem Fall kreuzen Sie bitte das Feld "Ausstellungspriorität" an.

Hier können Sie auch unser Formular "[Ausstellungsbescheinigung](#)" ([W 7708](#)) nutzen.

Geben Sie bitte insbesondere den Namen und Ort der betreffenden Ausstellung oder Messe sowie den Tag der erstmaligen Zurschaustellung der Waren und/oder Dienstleistungen unter der angemeldeten Marke auf dieser Ausstellung an. Bitte fügen Sie der Anmeldung auch Nachweise für die Zurschaustellung auf der Messe oder Ausstellung bei, versehen mit Unterschrift/Stempel der Messeleitung bzw. der für den Schutz des geistigen Eigentums während der Ausstellung zuständigen Stelle. Sofern Sie über diese Nachweise zum Anmeldezeitpunkt noch nicht verfügen, können diese auch zu einem späteren Zeitpunkt noch nachgereicht werden.

Sonstige Anträge (Feld 12)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Antrag auf beschleunigte Prüfung

Wenn Sie einen Antrag auf beschleunigte Prüfung stellen, erfolgt die Eintragung einer schutzfähigen Marke in weniger als 6 Monaten nach der Anmeldung.

Für die beschleunigte Prüfung ist eine gesonderte Gebühr von 200 € zu entrichten.

Antrag auf Eintragung einer Kollektivmarke

Eine Kollektivmarke ist ein Verbandszeichen, mit dem ein Verband Markenschutz für seine Mitgliedsunternehmen erlangen kann. Die Anmeldung einer Kollektivmarke kommt deshalb nur für rechtsfähige Verbände oder juristische Personen des öffentlichen Rechts in Betracht.

Bei der Anmeldung einer Kollektivmarke sind die Vorschriften der §§ 97 ff. Markengesetz zu beachten.

Insbesondere ist der Anmeldung eine Markensatzung beizufügen.

Antrag auf internationale Registrierung

Bitte kreuzen Sie dieses Feld nur an, wenn Sie einen Antrag auf internationale Registrierung gleichzeitig mit der nationalen Markenmeldung einreichen.

In diesem Zusammenhang wird dringend empfohlen, die Hinweise im Merkblatt über die internationale Registrierung nach dem MMA und PMMA ([M 8940](#)) zu beachten.

Gebührenzahlung (Feld 13)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Geben Sie in diesem Feld die Höhe der Gebühren der Anmeldung an, sofern Ihnen diese bekannt sind.

Gebührenhöhe

Mit der Anmeldung einer Marke sind nach dem im Patentkostengesetz enthaltenen Gebührenverzeichnis folgende Gebühren zu entrichten:

(1) Anmeldeverfahren einschließlich der Klassengebühr für bis zu drei Klassen (§ 32 Markengesetz)

| | | |
|------------------------------|-------|---------------------------|
| bei elektronischer Anmeldung | 290 € | (Gebührennummer: 331 000) |
| bei Anmeldung in Papierform | 300 € | (Gebührennummer: 331 100) |

(2) Zusätzliche Klassengebühr bei Anmeldung für mehr als drei Klassen (§ 32 Markengesetz)

| | |
|-------|---------------------------|
| 100 € | (Gebührennummer: 331 300) |
|-------|---------------------------|

(3) Gebühr für den Antrag auf beschleunigte Prüfung nach § 38 Markengesetz

| | | |
|--|-------|---------------------------|
| Beschleunigte Prüfung der Anmeldung (§ 38 MarkenG) | 200 € | (Gebührennummer: 331 500) |
|--|-------|---------------------------|

(4) Anmeldung einer Kollektivmarke (§ 97 Markengesetz)

| | | |
|--|-------|---------------------------|
| Klassengebühr für bis zu drei Klassen: | 900 € | (Gebührennummer: 331 200) |
| Zusätzliche Klassengebühr für mehr als drei Klassen: | 150 € | (Gebührennummer: 331 400) |

Fälligkeit der Gebühren und Zahlungsfrist

Diese Gebühren werden mit der Einreichung der Anmeldung fällig (§ 3 Abs. 1 Patentkostengesetz). Die Zahlungsfrist beträgt **drei Monate** ab dem Tag der Einreichung der Anmeldung. Wird die Anmeldegebühr (ggf. auch die Gebühren für den Antrag auf beschleunigte Prüfung) nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Eingangstag der Anmeldung gezahlt, so gilt Ihr Antrag auf Anmeldung einer Marke (ggf. der Antrag auf beschleunigte Prüfung) als zurückgenommen (§ 6 Abs. 2 Patentkostengesetz).

Hinweis:

Es empfiehlt sich, die Gebühreuzahlung möglichst schnell zu veranlassen, denn die Prüfung der Schutzfähigkeit der angemeldeten Marke beginnt erst nach Zahlungseingang!

Nach Eingang Ihrer Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt werden eine Akte angelegt, das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen überprüft und Ihre Grunddaten erfasst. Sie erhalten nach etwa 2 bis 4 Wochen eine Empfangsbestätigung. Die Empfangsbestätigung dient dazu, Ihnen den Eingang Ihrer Anmeldung zu bestätigen und Ihnen das Aktenzeichen Ihrer Anmeldung mitzuteilen. In der Empfangsbestätigung sind auch vorläufige Gebühreninformationen zu Ihrer Anmeldung enthalten. Falls Sie die Anmeldegebühren im Zeitpunkt des Erhalts der Empfangsbestätigung noch nicht gezahlt haben, zahlen Sie bitte die Anmeldegebühren in der in der Empfangsbestätigung angegebenen Höhe. Falls Sie die Anmeldegebühren zu diesem Zeitpunkt bereits gezahlt haben, können Sie anhand der Empfangsbestätigung überprüfen, ob Sie die Gebühren der Höhe nach vollständig gezahlt haben. Zahlen Sie einen gegebenenfalls fehlenden Betrag nach.

Bitte beachten Sie, dass Sie **keine gesonderte Gebührenbenachrichtigung** erhalten. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie lediglich die Empfangsbestätigung, aus der Sie Informationen zur vorläufigen Gebührenehöhe entnehmen können.

Bitte berücksichtigen Sie unbedingt, dass Sie die Anmeldegebühren innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung zahlen müssen – und zwar unabhängig davon, ob Sie die Empfangsbestätigung erhalten haben! Ihre Anmeldung gilt sonst als zurückgenommen!

Zahlungswege

Die möglichen Zahlungswege für die Gebühren ergeben sich aus der Verordnung über die Zahlung der Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (PatKostZV).

Danach können Gebühren entrichtet werden durch

- a) **Barzahlung** bei den Geldstellen des Deutschen Patent- und Markenamts in München, Jena und im Technischen Informationszentrum in Berlin,
- b) **Überweisung oder (Bar-)Einzahlung** bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Halle/DPMA
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54
BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

Anschrift der Bank:

Bundesbankfiliale München
Leopoldstr. 234
80807 München

oder

- c) **Erteilung eines gültigen SEPA-Basis-Lastschriftmandats** mit Angaben zum Verwendungszweck. Bitte benutzen Sie hierfür die auf unserer Internetseite www.dpma.de bereitgestellten Formulare ([A 9530](#) und [A 9532](#)) und beachten Sie die dort zur Verfügung stehenden Hinweise zum SEPA-Verfahren.

Bitte bedenken Sie, dass Sie durch die Wahl des Zahlungsweges auch beeinflussen können, ob Ihre Zahlung noch als rechtzeitig gilt. Nur, wenn der Zahlungstag innerhalb der Frist von 3 Monaten ab Einreichung der Anmeldung liegt, ist eine rechtzeitige Zahlung erfolgt. Welcher Tag als Zahlungstag angesehen wird, ergibt sich aus § 2 der Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV).

Danach gilt als Zahlungstag:

| Zahlungsweg | Zahlungstag |
|------------------------|--|
| • bei Barzahlung | → Tag der Einzahlung |
| • bei Überweisung | → Tag der Gutschrift auf dem Konto der Bundeskasse Halle |
| • bei (Bar-)Einzahlung | → Tag der Einzahlung |

! **Wichtiger Hinweis zur Bareinzahlung:**

Anhand der Buchungsdaten kann die Bundeskasse Halle nicht erkennen, ob eine Gutschrift aufgrund einer Überweisung oder einer Bareinzahlung vorgenommen wurde. Wenn Sie Gebühren mittels Bareinzahlung entrichtet haben, reichen Sie daher bitte **unverzüglich** den vom Geldinstitut ausgestellten **Einzahlungsbeleg** beim Deutschen Patent- und Markenamt ein, damit der Tag der Einzahlung als Zahlungstag gewährt werden kann.

- bei **SEPA-Basis-Lastschriftverfahren** → Tag des Eingangs eines gültigen SEPA-Mandats mit Angaben zum Verwendungszweck, der die Kosten umfasst, bei zukünftig fällig werdenden Kosten der Tag der Fälligkeit, sofern die Einziehung zu Gunsten der Bundeskasse Halle erfolgt

! **Wichtiger Hinweis zur Übermittlung eines SEPA-Mandats per Telefax:**

Wenn Sie das SEPA-Basis-Lastschriftmandat durch Telefax übermitteln, reichen Sie bitte das Original innerhalb einer **Frist von einem Monat** nach Eingang des Telefax nach. Andernfalls gilt als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Originals.

Anlagen (Feld 14)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

In diesem Feld teilen Sie bitte mit, welche Anlagen Sie dem Anmeldeformular beigelegt haben.

Unterschrift (Feld 15)

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Unterschreiben Sie den Antrag mit dem bürgerlichen Namen, wenn Sie Anmelder oder Vertreter sind. Handelt es sich um eine Firma, unterschreibt hier der Zeichnungsberechtigte. Bei mehreren Anmeldern (sogenannte Anmeldergemeinschaft) ohne gemeinsamen Vertreter ist der Antrag von sämtlichen Anmeldern zu unterschreiben.

Um Unklarheiten zu vermeiden, wiederholen Sie bitte Ihre Unterschrift in Druckbuchstaben.

Markenwiedergabe

[\[zurück zum Musterexemplar\]](#)

Auf diesem [Formular \(W 7005.1\)](#) ist die Wiedergabe der Marke anzubringen (z. B. aufkleben, zeichnen oder aufdrucken).

Für das **Format** der Darstellung gelten folgende Bestimmungen (§ 8 Abs. 3 bis 5 Markenverordnung):

- Die **Größe des Blattes, auf dem die Markendarstellung wiedergegeben ist**, darf das Format DIN-A4 (29,7 cm Höhe, 21 cm Breite) nicht über- oder unterschreiten.
- Die für die Darstellung benutzte Fläche (**Satzspiegel**) darf nicht größer als 26,2 cm x 17 cm sein.
- Die **Mindestgröße der Markenwiedergabe** beträgt 8 cm in der Breite oder 8 cm in der Höhe.
- Das Blatt ist nur **einseitig** zu bedrucken.
- Vom oberen und vom linken Seitenrand ist ein **Randabstand von mindestens 2,5 cm** einzuhalten.
- Soweit sich die vom Anmelder gewünschte Stellung der Marke aus der Abbildung nicht von selbst ergibt, ist durch einen entsprechenden **Vermerk** auf jeder Wiedergabe zu kennzeichnen, wo "**oben**" bzw. "**unten**" sein soll.

Alternativ zur Wiedergabe der Marke auf einem Papierblatt können Sie die Markenwiedergabe auch auf einem elektronischen Datenträger (CD oder DVD) einreichen.

Datenträgerformate (§ 8 Abs. 6 und 7 Markenverordnung):

Folgende [Formate](#) sind für den elektronischen Datenträger zugelassen:

- **CD-R**
- **CD-RW**
- **DVD-R**
- **DVD+R**
- **DVD-RW**
- **DVD+RW.**

Die Bilddateien im Format JPEG (*.jpg) sind im Stammverzeichnis des leeren Datenträgers abzulegen (keine Unterverzeichnisse). Die Auflösung muss mindestens 300 dpi, die Bildgröße 3 x 3 Zentimeter betragen. Die Größe der Datei darf 1 Megabyte nicht überschreiten.

Der Datenträger muss lesbar sein. Er darf keine Viren oder sonstige schädliche Programme enthalten.

Bitte beschriften Sie die Oberfläche des Datenträgers maschinell oder in Blockschrift mit den Angaben zum Anmelder, dem Markennamen, dem Vertreter, Ihren Kontaktdaten, Ihrem Geschäftszeichen und dem Zeitpunkt der Markenmeldung.

Besonderheiten bei 3D Marken

Wird eine dreidimensionale Gestaltung als Marke angemeldet (dreidimensionale Marke), besteht die Möglichkeit, bis zu sechs verschiedene Ansichten der Marke einzureichen. Alle Ansichten müssen sich auf einem Blatt der Größe DIN A 4 oder in einer Bilddatei auf einem elektronischen Datenträger (CD oder DVD) befinden.

Besonderheiten bei Hörmarken

Wird ein Klang als Marke angemeldet (Hörmarke), so muss der Anmeldung außer einer grafischen Wiedergabe der Marke (Darstellung durch ein Notensystem) auch eine klangliche Wiedergabe der Marke auf einem elektronischen Datenträger (CD oder DVD) beigefügt werden. Zulässige Dateiformate sind WAVE-Format (*.wav) und MP3-Format (*.mp3). Die Abtastfrequenz muss mindestens 44,1 Kilohertz und die Auflösung mindesten 16 Bit betragen. Gepackte und komprimierte Dateien sind nicht zulässig.